

Vorschriften für den Volleyballspielbetrieb in Sachsen 2021/22

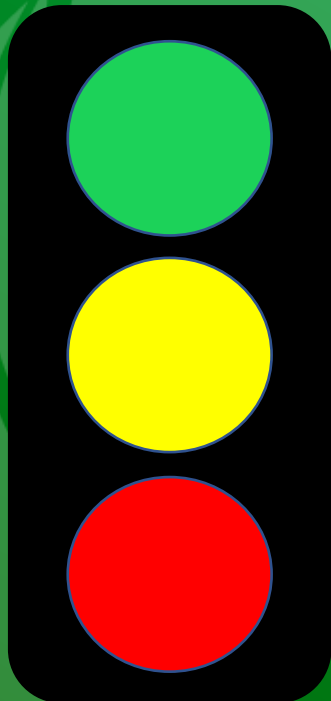
(gem. [SächsCoronaSchVO](#) vom 24.08.2021)



Grundsätzliches:

- **Verbindlich** gelten jeweils die aktuellen Bestimmungen der örtlichen Gesundheitsbehörden sowie das Hygienekonzept des Sportstättenbetreibers.
- Der ausrichtende Verein hat alle Teilnehmenden rechtzeitig (mindestens 3 Tage im Voraus) über die am Spielort geltenden Beschränkungen zu informieren.
- Zuschauer können zugelassen werden, sofern es die örtlichen Bestimmungen nicht verbieten (ggf. ist ein behördlich genehmigtes Hygienekonzept notwendig.)

Spielbetrieb:



Inzidenz unter 35:

- normaler Spielbetrieb ohne Einschränkungen möglich
- Kontakterfassung wird empfohlen (z. B. mit der Corona Warn-App oder einem Formular zur Kontakterfassung ([Excel](#) / [PDF](#)))

Ab einer Inzidenz von 35:

- Kontakterfassung aller Beteiligten (z. B. mit der Corona Warn-App oder einem Formular zur Kontakterfassung ([Excel](#) / [PDF](#)))
- 3G-Nachweis (Impf- oder Genesungsnachweis, tagesaktueller Test) für alle Beteiligten (Spieler, Schiedsrichter, Publikum, etc.)
- Kontrolle der 3G-Nachweise obliegt der ausrichtenden Mannschaft/dem ausrichtenden Verein

Ab Überlastungsstufe (1300 Krankenhaus- und 420 Intensivbetten belegt):

- Kontakterfassung aller Beteiligten (z. B. mit der Corona Warn-App oder einem Formular zur Kontakterfassung ([Excel](#) / [PDF](#)))
- 2G-Nachweis (Impf- oder Genesungsnachweis) für alle Beteiligten (Spieler, Schiedsrichter, Publikum, etc.)
- Getestete dürfen nicht am Spielbetrieb teilnehmen
- Kontrolle der 2G-Nachweise obliegt der ausrichtenden Mannschaft/dem ausrichtenden Verein

Kinder und Jugendliche:

- Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.